

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Februar 1909.

S.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 13. Jänner 1908, Zl. IX-160/22 ex 1907,
betreffend die Kurordnung für den Kurbezirk Grado.**

Die mit Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 23. Februar 1899, Zl. 26320/1898 (L.-G. u. Vdg.-Bl. Nr. 9 ex 1899), und vom 2. Dezember 1901, Zl. 28965 (L.-G. u. Vdg.-Bl. Nr. 39), verlautbarte Kurordnung für den Kurbezirk Grado wird außer Kraft gesetzt und an deren Stelle auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1892, L.-G. u. Vdg.-Bl. Nr. 15, die nachstehende Kurordnung erlassen und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

Kurordnung für den Kurbezirk Grado.

§ 1.

Der Kurbezirk umfaßt das ganze Stadtgebiet von Grado.

§ 2.

Die Besorgung der Geschäfte und die Verwaltung der Einkünfte des Kurbezirkes werden von der Kurkommission und der Kurvorsteherung besorgt.

§ 3.

Die Kurkommission besteht aus:

- a) den im Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, genannten Mitgliedern des Kuratoriums für die Verwaltung der Badeanstalten. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zugleich Vorsteher der Kurkommission und das Kuratorium, als Kurvorsteherung, das Vollzugsorgan der Kurkommission. Für die formelle Behandlung der Agenden der Kurvorsteherung sind die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 24. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, maßgebend, wonach die Kurvorsteherung bei der Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlußfähig und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, wobei der Kurvorsteher seine Stimme nur bei Stimmengleichheit abgibt, in welchem Falle seine Stimme ausschlaggebend ist;
- b) zwei Kurlatzahlenden Kurgästen;
- c) zwei Gasthofbesitzern, oder Hauseigentümern in Grado, die Zimmer an Kurgäste vermieten.

Die sub b) und c) bezeichneten Mitglieder werden von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse bestimmt.

§ 4.

Die Mitglieder der Kurkommission üben ihre Funktion als Ehrenamt aus. Bezüglich der Funktionsdauer der im § 3, lit. a) genannten Kurkommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen des Art. 3, lit. a), b) und c) des Ges. vom 15. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder des Kuratoriums für die Verwaltung der Badeanstalten. Für die im zitierten § 3 sub lit. b) und c) genannten Kommissionsmitglieder gilt speziell die Bestimmung des Art. 3, lit. b) des oben zitierten Gesetzes.

§ 5.

Die finanzielle Gehabung der Kommission muß von jener des Kuratoriums der Badeanstalten vollständig gesondert sein.

§ 6.

Der Kurkommission obliegt:

- a) die bestmögliche Ob Sorge für das Aufblühen und Gedeihen des Kurortes;
- b) die Verwaltung des Kurfondes und die Bemessung und Einhebung der Kurtaxen;
- c) die Bestellung der erforderlichen Beamten und Diener;
- d) die Schaffung von Einrichtungen zur Hebung des Fremdenverkehrs;
- e) die Herstellung neuer, die Entwicklung des Kurortes fördernder Anlagen, wie Promenaden, Wege, Anpflanzungen, Gärten usw.;
- f) die Sorge für die Vervollkommnung der Musikkapelle und für gesellige Unterhaltungen;
- g) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Kurortes leiden könnte;
- h) die Wahl des Kurvorsteher-Stellvertreters, welcher aus der Mitte der Kurvorsteherung zu wählen ist;
- i) die Einflussnahme auf entsprechende Unterkunft der Kurgäste;
- k) die Mitwirkung bei Regelung der Tarife für Zollen, deren Genehmigung der politischen Bezirksbehörde vorbehalten ist;
- l) die Mitwirkung und Unterstützung der Gemeinde bei Handhabung der Ortssanitätspolizei.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kurkommission und Handhabung des Kurwesens aus.

Der Leiter der politischen Bezirksbehörde hat das Recht, den Sitzungen der Kurkommission selbst beizuwohnen oder einen Vertreter hiezu zu delegieren. Auch haben die Vertreter der politischen Bezirksbehörde das Recht, in den Sitzungen der Kurkommission jederzeit das Wort zu ergreifen.

An der Abstimmung nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder der Kurkommission sind.

Die politische Bezirksbehörde entscheidet endgültig über die von den Parteien in Angelegenheit der Kurtaxbemessung erhobenen Beschwerden und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse der Kurkommission, falls dieselben gegen die bestehenden Gesetze oder Vorschriften, insbesondere gegen die Bestimmungen der Kurordnung verstoßen.

§ 8.

Die Kurkommission tritt wenigstens einmal in jedem Vierteljahre über Aufforderung des Kurvorstehers zur Beratung zusammen.

Dieser ist jedoch verpflichtet, auch dann eine Sitzung einzuberufen, wenn es wenigstens von drei Mitgliedern der Kurkommission oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

Die Sitzungen finden in der Regel in Grado statt; doch kann der Kurvorsteher die Sitzung aus besonderen Gründen auch nach Aquileja oder Gradisca einberufen.

§ 9.

Mindestens 8 Tage vor der Sitzung ist Ort, Tag und Stunde derselben mit der Tagesordnung den Mitgliedern mittels Kurrendierung, sowie der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden.

§ 10.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Kurkommission ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Kurvorsteher gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kurvorstehers. Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich; doch kann über Beschluß auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel platzgreifen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11.

Der Kurvorsteher-Stellvertreter übt die Funktionen des Kurvorstehers nur im Falle der Verhinderung des letzteren oder über dessen speziellen Auftrag aus.

Falls auch der Kurvorsteher-Stellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Kurvorsteher eines der Mitglieder der Kurkommission zur Stellvertretung.

§ 12.

Der Kurvorsteher vertritt die Kurvorstehung und die Kurkommission nach außen. Urkunden, durch welche für das Kurwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müssen vom Kurvorsteher und zwei Kommissionsmitgliedern unterfertigt werden.

§ 13.

Der Kurvorsteher hat über das ganze Vermögen des Kurfondes ein genaues Inventar zu führen und einen Monat nach Schluß jedes Verwaltungsjahres dasselbe der Kurkommission vorzulegen.

§ 14.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. Oktober jeden Jahres und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.

Die Kurjsaison beginnt mit 1. April und endet mit 31. Oktober. Die Badesaison beginnt mit 15. Mai und endet mit 30. September.

§ 15.

Dem Kurvorsteher obliegt die alljährliche rechtzeitige Verfassung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr und ist dieser Voranschlag längstens im Monate Oktober jeden Jahres der Beratung und Beschlußfassung der Kurkommission zu unterbreiten.

§ 16.

Jedes Jahr wählt die Kurkommission zwei Revisoren für die Rechnung des Vorjahres.

§ 17.

Im Monate Oktober jeden Jahres hat die Kurvorsteherung der Kurkommission die Rechnungen über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre gehaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Kurwesen, begleitet von Berichten der Revisoren, zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§ 18.

Sowohl Voranschläge als Rechnungsabschlüsse haben 14 Tage vor der zur Erledigung dieses Gegenstandes anberaumten Sitzung in der Kurkanzlei während der Amtsstunden zur Einsicht der Mitglieder der Kurkommission sowie der Kurgäste aufzuliegen.

§ 19.

Zur Herstellung und Erhaltung aller das Kurwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, die in erster Linie zur Bequemlichkeit und Unterhaltung der Kurgäste bestimmt sind und zu deren Errichtung weder die Gemeinde, noch der Eigentümer, noch andere dritte Personen verpflichtet sind, wird ein Kurfond gebildet.

§ 20.

In den Kurfond fließen die Kur- und Musiktaxen und alle sonstigen, diesem Fonds gewidmeten Beträge. Daraus sind die Verwaltungskosten und die sonstigen den Kurfond treffenden Auslagen zu bestreiten.

§ 21.

Die aus den Mitteln des Kurfondes geschaffenen Anlagen, Investitionen und erworbenen Rechte sind Eigentum des Kurfondes.

§ 22.

Die Kurkommission verfügt über den Kurfond nach Maßgabe des festgestellten Voranschlages.

§ 23.

Die Anweisung und Verwendung der im Voranschlage vorgesehenen Beträge erfolgt durch den Kurvorsteher, dem eine Abweichung vom Voranschlage nur mit Bewilligung der Kurkommission gestattet ist.

Dem Kurvorsteher und dem von der Kurvorsteherung bestimmten Kassaführer obliegt die Rechnungsführung, und steht der Kurkommission jederzeit das Recht zu, eine Skontierung der Kasse und eine Revision der Verwaltungsjournale vorzunehmen.

§ 24.

Die k. k. Statthalterei ist berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufklärungen und Rechtfertigungen vom Kurvorsteher zu verlangen, nötigenfalls durch Absendung eines Kommissärs Erhebungen zu veranlassen.

Der Statthalterei steht es zu, die Auflösung der Kurkommission zu verfügen. Sie entscheidet über die von der politischen Bezirksbehörde nach § 7 der Kurordnung erhobenen Einsprachen, ferner im allgemeinen über von den Parteien und der Gemeinde gegen die Verfügungen der Kurkommission erhobene Beschwerden mit Ausnahme der gegen die Kurtaxbemessung (§ 7) gerichteten Rekurse, endlich über Beschwerden, welche von der Minderheit der Kurkommission gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben vorgebracht werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§ 25.

Die Kurtaxe wird von den Kurgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

1. Als Kurgäste sind mit Ausnahme der Gemeindegastlichen und Gemeindegastlieder im allgemeinen, sowie ihrer Familienangehörigen alle jene Besucher des Kurbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten.

2. Außer den eben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

- a) Personen, welche sich nachgewiesenermaßen im Kurbezirke aus anderen Gründen als zu Kur- und Badezwecken aufhalten;
- b) die promovierten Ärzte und Wundärzte des In- und Auslandes und deren engere Familie;
- c) Dienstboten;
- d) Kurgäste, die ihre Armut nachweisen können;

- e) die im Seehospiz verpflegten Kinder und das Personale dieser Anstalt;
- f) die Angehörigen der im Seehospiz verpflegten Kinder, wenn sie sich nicht zum Kur- oder Badegebrauche, sondern lediglich zur Beaufsichtigung ihrer Kinder in Grado aufhalten. Hauslehrer, Gouvernanten, Sekretäre, Gesellschaftsdamen usw. werden bei Bemessung der Kurtaxe den Herrschaften gleichgestellt.

§ 26.

Die während der Kur- und Badesaison zu entrichtende Kurtaxe für eine Person beträgt bei einem Aufenthalte:

bis zu	8 Tagen	K	3.—
" "	16 "	" "	5.—
über	16 "	" "	6.—

Kinder bis zum Alter von einschließlich 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tage.

Familien von mehr als vier Personen zahlen 5 Kronen per Person auch bei einem Aufenthalte über 16 Tage.

§ 27.

Die Kurtaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirth bei der Abreise der Kurgäste eingehoben und an die Kurkassa gegen Empfangsbestätigung abgeführt. Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Entrichtung der Kurtaxe seitens aller bei ihm wohnenden Kurgäste.

§ 28.

Gegen die Bemessung und Einhebung der Kurtaxe steht dem Betroffenen der Einspruch an die politische Bezirksbehörde binnen 8 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nachfolgenden Tage zu (§ 7).

§ 29.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth ist verpflichtet, die von der Kurkanzlei ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Kurgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren genaue Ausfüllung in allen Rubriken zu sorgen.

Der vom Kurgaste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist, wenn der Kurgast vor Mittag angekommen, noch an demselben Tage, wenn die Ankunft nach Mittag erfolgt, am nächsten Morgen bis Mittag in der Kurkanzlei zu übergeben.

Ebenso hat jeder Wohnungsgeber und Gastwirth die erfolgte Abreise jedes bei ihm wohnenden Kurgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldungs-zettel, in allen seinen Rubriken genau ausgefüllt, vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet, der Kurkanzlei zu übermitteln ist.

Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Kurgast innerhalb des Kurbezirkes seine Wohnung wechselt. Solange der Abmeldezettel nicht übermittelt und die ausständige Kurtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers, bzw. Gastwirtes für die Kurtaxe.

§ 30.

Wohnungsgeber oder Gastwirte, welche der obigen Meldungsvorschrift nicht pflichtgemäß nachkommen, haben nicht nur die hiedurch entgangenen Kurtaxen der Kurkasse aus Eigenem zu ersetzen, sondern können auch von der politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 4—40 Kronen zugunsten der Ortsarmenklasse in Grado belegt werden.

§ 31.

Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Kurgäste und Kontrolle der Kurtaxe bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirte zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben.

§ 32.

Hinsichtlich der Einhebung und Abfuhr der mit der h. o. Kundmachung vom 30. Mai 1907, L.-G.-u. Vdg.-Bl. Nr. 17, festgesetzten Musiktaxe gelten dieselben Bestimmungen, wie bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Kurtaxe (§§ 27, 28, 29 und 30 der Kurordnung).

§ 33.

Im Falle Grado als Kurort zu bestehen aufhören sollte, fällt alles der Verwaltung der Kurkommission anvertraute bewegliche und unbewegliche Vermögen an die Gemeinde von Grado.

§ 34.

Abänderungen der vorstehenden Kurordnung können von der Kurkommission nur bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern und einer Mehrheit von 5 Stimmen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses.

§ 35.

Die Kurkommission ist unbeschadet der Vorlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Gemeindec arztes verpflichtet, auch einen allgemeinen Jahresbericht über das Kurwesen und die Tätigkeit der Kurkommission, sowie über die Gebarung mit dem Kurfonde

der k. k. Statthalterei im Wege der k. k. politischen Bezirksbehörde längstens im Monate Dezember jeden Jahres vorzulegen.

§ 36.

Die Kurkanzlei hat den Kurgästen auf Verlangen ein Exemplar der Kurordnung zum Selbstkostenpreise zu verabsorgen.

§ 37.

Diese Kurordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte in Wirksamkeit.

